

# LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

**Jahrgang 2025**

**Ausgegeben am 20. Jänner 2025**

3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Jänner 2025, mit der die Burgenländische Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 geändert wird

## **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Jänner 2025, mit der die Burgenländische Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 geändert wird**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Z 3 des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagegesetzes - Bgld. HKG, LGBl. Nr. 33/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2024, wird verordnet:

Die Burgenländische Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 - Bgld. HK-VO 2019, LGBl. Nr. 60/2019, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 10/2024, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 74 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die **Anlage 10** in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 3/2025 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. Die Anlage 10 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 10/2024 wird durch die Anlage 10 zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Für die Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Mag.<sup>a</sup> Eisenkopf



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

# Überprüfungsentgelte für Heizungs- und Klimaanlageanlagen Tarifübersicht

## Anlage 10 gemäß § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 Bgld. HK-VO 2019

### Tarif A - Heizungsanlagen (einschließlich Blockheizkraftwerke und Einzelraumheizgeräte) Beträge in Euro<sup>1</sup>

1. Die Verrechnung der im Zuge der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung von Heizungsanlagen und Blockheizkraftwerken gemäß § 25 Bgld. HKG anfallenden Arbeiten erfolgt nach dem Zeitaufwand je angefangener Viertelstunde. Das Entgelt beträgt je angefangener Viertelstunde 20,40  
wobei für
  - a. Heizungsanlagen bis einschließlich 26 kW höchstens 81,20
  - b. Heizungsanlagen von mehr als 26 kW bis 50 kW höchstens 122,-
  - c. Heizungsanlagen von mehr als 50 bis unter 100 kW höchstens 162,50
 verrechnet werden dürfen. Die Verrechnung der notwendigen Kontrolle einer allfälligen Mängelbehebung ist in den Beträgen gemäß lit a bis c noch nicht enthalten.
2. Für die erstmalige Überprüfung eines Einzelraumheizgeräts gemäß § 26 Bgld. HKG einschließlich der Erfassung in der Anlagendatenbank gebührt ein Entgelt von höchstens 81,20
3. Für die Durchführung einer umfassenden Überprüfung gemäß § 28 Bgld. HKG einschließlich einer allfälligen Kontrolle der Mängelbehebung, gebührt ein Grundentgelt von 81,20  
zuzüglich eines Entgelts für die Arbeitszeit je angefangener Viertelstunde von 20,40
4. Für die Durchführung einer außerordentlichen Überprüfung gemäß § 30 oder § 35a Bgld. HKG einschließlich einer allfälligen Kontrolle der Mängelbehebung (wobei der Zeitaufwand für eine etwaige Vor- und Nachbesprechung zur Arbeitszeit zählt) gebührt ein Entgelt je angefangener Viertelstunde von 20,40
5. Für die erstmalige Erfassung einer Heizungsanlage oder eines Blockheizkraftwerks in der Anlagendatenbank gebührt ein Entgelt von höchstens 20,40
6. Für die Kontrolle des Prüfbuches durch die Überwachungsstelle gemäß § 33 Bgld. HKG gebührt ein Entgelt von 20,40  
Dieses Entgelt gebührt allerdings nur bei der wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 25 Bgld. HKG und nur dann, wenn die oder der Prüfberechtigte nicht zugleich Überwachungsstelle ist.
7. Für An- und Abfahrt zur Örtlichkeit der zu überprüfenden Anlage kann ein Entgelt je angefangener Viertelstunde von 20,40  
und darüber hinaus das amtliche Kilometergeld der zurückgelegten Wegstrecke entsprechend der jährlichen Verlautbarung des Bundesministeriums für Finanzen
8. Die Höhe des Entgelts für die Überprüfung mittelgroßer Feuerungsanlagen auf Grund dieser Verordnung kann mit der Betreiberin oder dem Betreiber frei vereinbart werden.

### Tarif B - Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen

Beträge in Euro<sup>2</sup>

1. Die Verrechnung der im Zuge der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung von Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen gemäß § 35 Bgld. HKG anfallenden Arbeiten erfolgt nach dem Zeitaufwand je angefangener Viertelstunde. Das Entgelt beträgt je angefangener Viertelstunde 20,40
2. Für die erstmalige Erfassung einer Klimaanlage oder Wärmepumpe in der Anlagendatenbank gebührt ein Entgelt von höchstens 20,40
3. Tarif A Post 7 gilt sinngemäß für die Überprüfung von Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen.

<sup>1,2</sup> Die Beträge enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.